

Auszug aus dem amtlichen Tagblatt des Grossen Rates vom 21. Dezember 2006:

"M. le Président-doyen d'âge annonce la prestation du serment constitutionnel par Mmes et MM. les Députés.

– L'assemblée et le public se lèvent.

Mme la Secrétaire générale lit en français la formule du serment pour les membres du Grand Conseil:

'Je jure d'être fidèle à la Constitution du canton de Fribourg, de respecter les droits et les libertés du peuple et des citoyens, d'observer avec exactitude les lois de l'Etat et de remplir fidèlement et consciencieusement les devoirs de ma charge, aussi vrai que Dieu m'assiste.'

Puis, elle le fait en allemand:

'Ich schwöre, der Verfassung des Kantons Freiburg treu zu sein, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu ehren, die Staatsgesetze pünktlich zu befolgen und meine Amtspflichten getreulich und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott hilft.'

Enfin, elle lit en français et en allemand le texte de la formule de la promesse solennelle:

'Je promets sur mon honneur et ma conscience d'être fidèle à la Constitution du canton de Fribourg, de respecter les droits et les libertés du peuple et des citoyens, d'observer avec exactitude les lois de l'Etat et de remplir fidèlement et consciencieusement les devoirs de ma charge.'

'Ich verspreche bei meiner Ehre und meinem Gewissen, der Verfassung des Kantons Freiburg treu zu sein, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu ehren, die Staatsgesetze pünktlich zu befolgen und meine Amtspflichten getreulich und gewissenhaft zu erfüllen.'»

Fragen:

1. Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass die französische Wendung „....observer avec exactitude....“ im Deutschen mit „pünktlich zu befolgen....“ ungenau wiedergegeben ist?
2. Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass die französische Wendung „....observer avec exactitude....“ im Deutschen mit „....genau befolgen....“ genauer wiedergegeben wäre?
3. Wenn der Staatsrat die Frage 1 bejaht, sieht er eine einfache Möglichkeit die deutsche Fassung der französischen anzunähern?
4. Wie sieht diese einfache Möglichkeit aus?

14. August 2007

Antwort des Staatsrats

Die Eidesformel, die für die Vereidigung der Grossrätinnen und Grossräte verwendet wurde, ist im Dekret vom 7. März 1848 in Bezug auf den Eid der Staatsbeamten (SGF 129.1.1) geregelt. Der Eid beruft beginnt mit den Worten: „Ich schwöre ...“, und schliesst mit der Anrufung Gottes: „... so wahr mir Gott hilft“. Da in der Bundesverfassung von 1874 der Grundsatz verankert wurde, dass niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden darf, wurde das Dekret von 1848 im Jahr 1875 in dem Sinne ergänzt, dass die Möglichkeit eingeführt wurde, an Stelle des Eides das feierliche Versprechen abzugeben; dieses wird eingeleitet mit: „Ich verspreche bei meiner Ehre und meinem Gewissen ...“; am Schluss fällt die Anrufung Gottes weg (Gesetz vom 27. Wintermonat 1875 betreffend Abänderung der Eidesformel in Anwendung des Art. 49, 2. Satz des Bundesgesetzes(!) vom 29. Mai 1874; SGF 129.1.2).

Der Staatsrat beantwortet die Fragen von Grossrat de Roche wie folgt:

Frage 1

Die Verwendung des Wortes „pünktlich“ in der deutschen Formel kann tatsächlich zu Missverständnissen Anlass geben. Sie ist jedoch nicht eine Fehlübersetzung, sondern entspricht der im 19. Jahrhundert üblichen Bedeutung; heute würde man etwa sagen „gewissenhaft, korrekt“ (*Duden, Das Grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden, 3. Aufl. 1999*). Aus heutiger Sicht muss man anerkennen, dass der deutsche Text mit der französischen Fassung nicht mehr optimal übereinstimmt.

Frage 2

Mit dem alten Wort „pünktlich“ war nicht nur das genaue Befolgen ausgedrückt, sondern auch das gewissenhafte, getreue Beachten der Gesetze ausgedrückt. Welche Formulierung dem heutigen Zeitgeist und Empfinden am besten entsprechen würde, müsste näher abgeklärt werden.

Frage 3

Der Eid oder das feierliche Versprechen (Gelübde) wird vor verschiedenen Behörden abgegeben: vor dem Grossen Rat, dem Staatsrat, den Gerichtsbehörden, vor dem Oberamtmann. Auch Polizeibeamte, das Gefängnispersonal, die Beamten der Wildhut und die Notare leisten den Eid oder das Versprechen.

Neben dem eingangs erwähnten Dekret von 1848 finden sich Eidesformeln auch im Gemeindegesetz und weiteren Erlassen.

Wie eine erste Prüfung zeigt, entsprechen sich die Formulierungen grundsätzlich sehr weitgehend; sie weichen in einzelnen Punkten jedoch leicht voneinander ab, je nachdem, vor wem der Eid oder das Versprechen abgelegt wird. So gibt es im Französischen zwei Formulierungen des Eids mit leicht unterschiedlichen Schlussworten: Neben der im Gesetz von 1848 enthaltenen Eidesformel, die mit den Worten schliesst: „... *aussi vrai que Dieu m'assiste*“, gibt es eine zweite Formel mit folgenden Schlussworten: „... *aussi vrai que je veux que Dieu m'assiste*“.

Für beide Sprachfassungen stellt sich ferner die Frage, ob der Eid und das Versprechen nicht geschlechtergerecht formuliert werden sollten. Bei einer Neuformulierung sollten daher beide Sprachfassungen miteinbezogen werden; dabei könnte man sich vielleicht von der griffigen, modernen Sprache der neuen Kantonsverfassung inspirieren lassen.

Frage 4

Es reicht offensichtlich nicht, das deutsche Wort „pünktlich“ durch „genau“ oder ein entsprechendes Wort zu ersetzen. Es wäre vielmehr sinnvoll, wenn die Formulierungen vereinheitlicht werden könnten. Um diese zu erreichen, müsste dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf unterbreitet werden.

Der Staatsrat ist bereit, einen Entwurf für eine Neuformulierung des Eides und des Versprechens in beiden Sprachen vorzulegen.

Freiburg, den 8. Oktober 2007